Emnach Ihro Röm. Kays. auch Königl. Catholischer Majest. ꝛc. Allerunterthänigst hinderbracht worden ist/ welchergestalten der Hr. Gubert von Salis zu Haldenstein in Pündten unter Mißbrauchung deß dem Frey-Herrlichen Hauß von Schauenstein verliehenen Müntzens Privilegii / zu wider der ergangenen Mandaten / und Ordnungen zu grossem Nachstand deß gemeinen Weesens so wohlen in dem Römis. Reich/ als denen O. und V. O. Erb-Landen/ vorab in den Vor-Arlbergischen Herrschafften/ jene bekante sehr gering haltige Schied-Müntzen/ gantz und halbe Kreutzer/ welche auf der einten Seiten ein doppelten Adler/ auf der andern Seiten aber ein gekrümbtes Horn in Schild führen/ in grosser Quantität/ einzuschwärtzen/ ohngescheücht fürfahre; Solchen Uebel zusteüren allerhöchst dieselbe auch entschlossen haben/ sothane Haldensteinische Schied-Müntzen gäntzlich abzuwürdigen/ und mithin vermög an die Hochansehnliche OO. Stellen unterem 19. Febr. diß Jahrs erlassenen/ an disseitiges Ertz-Fürstl. Directorium und Ober-Ambt aber sub dato 4. und præsentato 22. dieses intimierten Hof-Cantzley-Verordnung/ bey Straff verbotten und zu publicieren anbefohlen haben/ das gedachte Haldensteinische gantz/ und halbe Kreutzer / welche in dem Schild einerseits einen doppelten Adler/ anderseits ein gekrümbtes Horn haben/ von niemande in Zahlung mehr angenommen/ oder passiert werden sollen.

Als ergehet hiermit von Kayserl. Ertz-Fürstl. Directoriat und Ober-Ambt beeder Herrschafften Bregentz und Hochen-Egg / an alle Ambts-Untergebene Ammann/ Steürer/ Geschworne/ und samentliche Unterthanen der gemessene ernstliche Befelch / das hinfüro niemand bey empfindlicher Straff / sich unterstehen solle / derley Haldensteinische halb / und gantze Kreutzer einzubringen/ oder in Bezahlungen anzunehmen / sondern es werden solche hiermit gäntzlich verbotten/ und abgewürdiget/ welchem jedermänniglich bey Straff gehorsamb nachzugeleben wiessen würdet. Publiciert/ der 28. Julii 1729.

Kayserl. Ertz-Fürstl. Cantzley
beeder Herrschafften Bregentz und
Hohen-Egg.